

Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen für die Tourist-Information der Stadt Zerbst/Anhalt

Auf der Grundlage der §§ 8, 30 und 35 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2024 (GVBl. LSA, S. 288) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung-KomEVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigung von Personen, welche ehrenamtlich für die Tourist-Information der Stadt Zerbst/Anhalt bei Stadtführungen und Führungen mit dem Fahrrad (Radwanderleiter) tätig sind.
- (2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.
- (3) Der Einsatz der ehrenamtlich Tätigen erfolgt auf Freiwilligkeit und Nachfrage.

§ 2

Regelung zur Entschädigung der Stadtführer

Die ehrenamtlich tätigen Stadtführer erhalten folgende anlassbezogene Pauschalen als Entschädigung für den Einsatz bei einer Stadtführung:

a)	Stadtführung	
	bis 90 Minuten:	57,50 €
	bis 120 Minuten:	77,50 €
b)	öffentliche Stadtführung:	
c)	keine Inanspruchnahme einer öffentlichen Stadtführung:	15,00 €
d)	Sonderführung bis 120 Minuten mit besonders hohem Vorbereitungsaufwand/ Recherche und Thema	120,00 €
e)	Führung im Bus max. 90 Minuten	
	bis 25 Personen	77,50 €
	ab 26 Personen	97,50 €

f)	Kinderführung / Schulklassen (Klasse 1-12) in der Regel 60 Minuten	
	bis 15 Personen inkl. Begleitpersonen	25,00 €
	16 bis 20 Personen inkl. Begleitpersonen	35,00 €
	21 bis 30 Personen inkl. Begleitpersonen	45,00 €

§ 3

Regelung zur Entschädigung der Radwanderleiter

Die ehrenamtlich Tätigen Radwanderleiter erhalten folgende anlassbezogene Pauschalen als Entschädigung für den Einsatz bei einer geführten Radtour:

a)	Radführung Dauer ca. 1 bis 3 Stunden Inkl. Vor- und Nachbereitung	50,00 €
b)	Radführung Dauer: ca. 6 Stunden Inkl. Vor- und Nachbereitung	100,00 €

§ 4

Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zerbst/Anhalt, 18.12.2025



Andreas Dittmann
Bürgermeister

